

Anlage 2: (öffentlich)

Nutzungsbedingungen für die Grillhütten der Stadt Heidelberg

vom

Teil 1 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Nutzung einer der Grillhütten der Stadt Heidelberg durch natürliche oder juristische Personen (im Folgenden „Mieter“ genannt, wobei Personen jeden Geschlechts umfasst sind) gelten die nachstehenden Bedingungen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die städtischen Grillhütten sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Heidelberg und dienen als Erholungseinrichtungen der Erholungs- und Freizeitgestaltung, beispielsweise für private Feiern. Sie sollen aber auch zu pädagogischen oder zu Zwecken der (Umwelt-) Bildung zur Verfügung stehen. Alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen haben das Recht, im Rahmen des tatsächlich Möglichen und des rechtlich Zulässigen die Grillhütten im Rahmen dieser Bedingungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen.
- (2) Die Grillhütten werden nur für solche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die mit ihrer Widmung in Einklang stehen.
- (3) Eigene Veranstaltungen der Stadt Heidelberg haben Vorrang. Eine Nutzung durch Dritte wird daher abgelehnt, wenn sie zeitlich mit einer Veranstaltung der Stadt kollidiert.
- (4) Die Grillhütten werden im Rahmen eines entgeltlichen, privatrechtlichen Mietvertrages zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung ist nur zulässig, wenn der Mieter die in Teil 2 dieser Nutzungsbedingungen festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Grillhütten anerkennt.
- (5) Die Stadt behält sich bei Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Grillhütten, insbesondere im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Grillhütte, den Ausschluss von künftigen Nutzungen vor.

§ 2 Grillhütten und Benutzungszeiten

- (1) Als Grillhütten stehen die Hellenbachgrillhütte in Heidelberg-Handschuhsheim und die Pferchelgrillhütte in Heidelberg-Ziegelhausen zur Verfügung. Jede Grillhütte bietet Platz für rund 70 Personen.

- (2) Die Regelbenutzungszeiten erstrecken sich täglich von Montag bis Sonntag wie folgt:
1. Halbtags
 - a) von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr oder
 - b) von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
 2. Ganztags
von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 3

Abschluss des Mietvertrages

- (1) Die auf den Abschluss des Mietvertrages gerichtete Buchungsanfrage ist nur online über die städtische Homepage möglich (Buchungsportal „Natürlich Heidelberg“).
- (2) Um einschätzen zu können, ob eine forstrechtliche Genehmigung zu beantragen ist, sind Mietinteressenten verpflichtet, im Rahmen der Buchungsanfrage Angaben zu machen,
 1. ob sie mit einer Personenzahl von mehr als 70 rechnen und
 2. ob die geplante Nutzung einen gewerblichen oder kommerziellen Charakter hat.
- (3) Ein Mietvertrag kommt mit Bestätigung der Buchungsanfrage durch die Stadt zustande. Er steht ggf. unter der aufschiebenden Bedingung, dass die nach Absatz 2 erforderliche forstrechtliche Genehmigung vorgelegt wird.

Teil 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für sämtliche Mietverträge zur Nutzung städtischer Grillhütten gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Grillhütten (AGB Grillhütten):

§ 1

Örtliche Gegebenheiten

- (1) Die Hellenbachgrillhütte befindet sich in Heidelberg-Handschuhsheim in einem ehemaligen Steinbruch und bietet Platz für rund 70 Personen. Das Gelände verfügt weder über Strom, Wasser noch über sanitäre Einrichtungen; es ist nicht beleuchtet. Es umfasst eine große offene Schutzhütte, eine Grillstelle in der Hütte, eine Grillstelle im Freien, Sitzgruppen innerhalb und außerhalb der Hütte, eine Naturarena sowie „Neu Hillenbach“ (ein eigenes Dorf für Kinder mit Sandplatz).

- (2) Die Pferchelgrillhütte befindet sich im Wald von Heidelberg-Ziegelhausen und bietet Platz für rund 70 Personen. Das Gelände verfügt weder über Strom noch über sanitäre Einrichtungen; es ist nicht beleuchtet. Es umfasst eine große offene Schutzhütte, eine Grillstelle in der Hütte, eine Grillstelle im Freien, Sitzgruppen innerhalb und außerhalb der Hütte sowie eine Wasserentnahmestelle. An das Gelände grenzt ein (öffentlicher) Waldspielplatz.
- (3) Nur die Pferchelgrillhütte verfügt über einen Wasseranschluss (Trinkwasser). Der Wasseranschluss steht nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Oktober zur Verfügung.
- (4) Es wird empfohlen, für die Dauer der Nutzung mobile Toiletten anzumieten. Für deren Aufstellung sind die ausgewiesenen Flächen zu verwenden.

§ 2

Allgemeiner Nutzungszweck; besondere Veranstaltungen

- (1) Die Grillhütten der Stadt dienen als Erholungseinrichtungen der Erholungs- und Freizeitgestaltung (beispielsweise für private Feiern), sollen aber auch zu pädagogischen oder Zwecken der (Umwelt-)Bildung zur Verfügung stehen (allgemeiner Nutzungszweck).
- (2) Veranstaltungen zu Zwecken nach Absatz 1
 1. für (voraussichtlich) mehr als 70 Personen oder
 2. die einen gewerblichen oder kommerziellen Charakter haben,

gelten als besondere Veranstaltungen. Sie können nur stattfinden, wenn eine gesonderte forstrechtliche Genehmigung erteilt wurde, die in der Regel mit weiteren Kosten verbunden ist. Der Mietvertrag steht insoweit unter einer aufschiebenden Bedingung.

§ 3

Nutzungszeiten und Mietpreise

- (1) Für die Nutzung der Grillhütten zu den Regelbenutzungszeiten werden die nachfolgenden Mietpreise erhoben, wobei die Nutzungszeit spätestens um 24.00 Uhr endet.
 1. Sommersaison: März bis Oktober

Nutzungszeit	11.00 Uhr bis 16.30 Uhr	17.00 Uhr bis 24.00 Uhr	11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	35 Euro	71 Euro	100 Euro
Freitag bis Sonntag	57 Euro	86 Euro	129 Euro

2. Wintersaison: November bis Februar

Nutzungszeit	11.00 Uhr bis 16.30 Uhr	17.00 Uhr bis 24.00 Uhr	11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	29 Euro	42 Euro	57 Euro
Freitag bis Sonntag	42 Euro	57 Euro	71 Euro

- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für die Nutzung der Grillhütten zu den Regelbenutzungszeiten durch eingetragene Vereine, die ihren Sitz in Heidelberg haben, die nachfolgenden Mietpreise, wobei auch hier die Nutzungszeit spätestens um 24.00 Uhr endet.

1. Sommersaison: März bis Oktober

Nutzungszeit	11.00 Uhr bis 16.30 Uhr	17.00 Uhr bis 24.00 Uhr	11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	25 Euro	50 Euro	70 Euro
Freitag bis Sonntag	40 Euro	60 Euro	90 Euro

2. Wintersaison: November bis Februar

Nutzungszeit	11.00 Uhr bis 16.30 Uhr	17.00 Uhr bis 24.00 Uhr	11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	20 Euro	30 Euro	40 Euro
Freitag bis Sonntag	30 Euro	40 Euro	50 Euro

- (3) Die genannten Beträge sind Brutto-Beträge, die die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 4

Ermäßigung der Mietpreise

- (1) Ein ermäßigter Mietpreis gilt

1. für Veranstaltungen im Rahmen des städtischen Veranstaltungsprogrammes „Natürlich Heidelberg“,
2. für Veranstaltungen im Rahmen des städtischen Ferienprogrammes sowie

3. bei Waldbrandgefahr der Stufe 5. Es ist der volle Mietpreis bei der Anmietung zu entrichten. Es kann nachträglich ein Antrag auf Reduzierung des Mietpreises durch den Nutzer gestellt werden. Vom Nutzer muss der Nachweis erbracht werden, dass Waldbrandstufe 5 bestand.

Dieser errechnet sich (auch für Vereine) aus dem Mietpreis nach § 3 Absatz 1, welcher um 50% ermäßigt und anschließend auf volle Euro aufgerundet wird.

- (2) Die Stadt kann von den Nutzungszeiten und Mietpreisen nach § 3 in begründeten Ausnahmefällen abweichen und kann die Mietpreise im Einzelfall auch ganz erlassen.

§ 5

Absage gebuchter Nutzungszeiten (Rücktritt)

- (1) Die Stadt ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt, wenn
 1. der Mieter das Entgelt bei Abholung des Schlüssels nicht entrichtet,
 2. der Mieter die Grillhütte zu einem nach § 2 nicht zulässigen Zweck nutzt bzw. nutzen will,
 3. aufgrund der Stadt nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände durch die (geplante) Nutzung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- und Sachschäden drohen,
 4. die für die Nutzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.

Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu erklären.

- (2) Der Mieter kann bis zu vier Wochen vor Beginn der Nutzung ohne Angabe von Gründen von der Buchung zurücktreten. Es entstehen in diesem Fall keine Kosten. Der Rücktritt hat gegenüber der Stadt schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Wenn eine Absage kurzfristiger als vier Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Stadt eingeht, ist das volle Entgelt zu entrichten.
- (3) Der Mieter hat bei Waldbrandgefahr der Stufe 5 (sehr hohe Gefahr) ein fristloses Sonderrücktrittsrecht. Es entstehen in diesem Fall keine Kosten. Der Rücktritt hat gegenüber der Stadt schriftlich oder per E-Mail mit dem entsprechenden Nachweis der Waldbrandstufe 5 zu erfolgen. Sofern bei bereits ausgegebenen Schlüsseln die Schlüsselrückgabe nicht vor der gebuchten Nutzungszeit erfolgt, kann von dem Sonderkündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden. Waldbrandgefahr der Stufe 4 (hohe Gefahr) berechtigt den Mieter dagegen nicht zum Rücktritt.

§ 6

Zahlung des Mietpreises

- (1) Der Mietpreis ist bei Abholung des Schlüssels im Buchungsbüro von „Natürlich Heidelberg“ bar zu bezahlen; der Empfang wird quittiert.
- (2) Bei Nichtabholung des Schlüssels wird der Mietpreis mit Beginn der gebuchten Nutzungszeit fällig. Die Stadt stellt in diesen Fällen den geschuldeten Betrag in Rechnung. Die Stadt Heidelberg ist zudem berechtigt für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand einen pauschalen Betrag von 76,00 Euro in Rechnung zu stellen.

§ 7

Abholung und Rückgabe des Schlüssels; Kautio

- (1) Der Schlüssel kann eine Woche vor der Veranstaltung beim Buchungsbüro von Natürlich Heidelberg abgeholt werden. Dabei ist eine Kautio in Höhe von 50 Euro in bar zu hinterlegen.
- (2) Der Schlüssel ist zeitnah, spätestens jedoch eine Woche nach Ende der Nutzung im Rahmen der Öffnungszeiten des Buchungsbüros, zurückzugeben. Die Kautio wird in dem Zuge bar erstattet.
- (3) Werden Schlüssel vom Mieter nicht fristgerecht zurückgegeben, ist die Stadt berechtigt, die Schließanlage sowie 20 Schlüssel auf Kosten des Mieters auszutauschen und den entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Der Mieter kann von der weiteren Nutzung der Grillhütte ausgeschlossen werden.

§ 8

Allgemeine Nebenpflichten des Mieters

- (1) Der gesamte überlassene Bereich ist pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die in den Grillhütten ausgehängten Sicherheitshinweise sowie die Brandschutzordnung zu beachten und seine Gäste zur Beachtung aufzufordern.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, den eingezäunten Bereich einschließlich der Grillhütte nach der Veranstaltung auf eigene Kosten zu reinigen. Vom Mieter aufgestellte mobile Toiletten sind spätestens drei Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (4) Das Abstellen von Gegenständen sowie der Auf- und Abbau erfolgen nur während der gebuchten Zeit, sodass vorherige bzw. nachfolgende Mieter nicht in ihren Nutzungsrechten beeinträchtigt werden.

- (5) Bei einer Abendnutzung der Grillhütten sind sämtliche Reinigungsarbeiten bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Tages abzuschließen.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich, die zulässige Personenanzahl nicht zu überschreiten. Diese liegt bei 70 Personen, sofern sich nicht aus einer forstrechtlichen Genehmigung etwas anderes ergibt.
- (7) Der Grillofen in der Grillhütte ist ausschließlich mit Holzkohle zu betreiben, vorzugsweise mit Produkten aus legaler und nachhaltiger Bewirtschaftung von Wäldern, beispielsweise mit den Siegeln PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), FSC (Forest Stewardship Council) oder mit dem Naturland-Label.
- (8) Übernachtungen auf dem Gelände, das Aufstellen von Zelten sowie der Einsatz von Verstärkeranlagen sind verboten.
- (9) Bei Waldbrandgefahr der Stufe 4 (hohe Gefahr) darf Grillfeuer nur noch innerhalb der Grillhütte gemacht werden. Bei Waldbrandgefahr der Stufe 5 ist darüber hinaus Grillen mit Grillkohle nicht erlaubt; es kann allerdings ein eigener Gasgrill innerhalb der Hütte genutzt werden.
- (10) Kommt der Mieter seinen Pflichten zur Reinigung, zur Räumung des Geländes oder zur Entfernung mobiler Toiletten nicht fristgerecht nach, kann die Stadt dies auf seine Kosten veranlassen bzw. dem Mieter die durch den Einsatz eigenen Personals entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

§ 9

Wald- und umweltbezogene Pflichten des Mieters; Anfahrt

- (1) Gesperrte Waldwege dürfen – bis auf die Zufahrt zu den Grillhütten – nicht befahren werden. Den Weisungen städtischer Beschäftigter, insbesondere des Forstpersonals, ist Folge zu leisten.
- (2) Die direkte Zufahrt zur Pferchelgrillhütte darf nur zur Anlieferung bzw. zum Abbau genutzt werden. Fahrzeuge sind auf dem unteren Parkplatz abzustellen.
- (3) Bei der Hellenbachgrillhütte sind beide Eingänge abzuschließen. Der umliegende Steinbruchbereich ist ein besonderes geschütztes Biotop. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können (insbesondere das Begehen) sind verboten.

§ 10

Missbräuchliche Nutzung

Die Stadt behält sich bei Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Grillhütte, den Ausschluss von künftigen Buchungen vor.

§ 11

Schäden und Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Mieter die Grillhütten zu der vereinbarten Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Sie übernimmt keine Gewähr für die Geeignetheit der Grillhütten für die Zwecke des Mieters.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Grillhütte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen und festgestellte Schäden gegenüber der Stadt anzuzeigen. Schäden sollen mit Fotos dokumentiert werden.
- (3) Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Datenschutz

Personenbezogenen Daten werden im Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes verarbeitet. Einzelheiten sind in der Datenschutzerklärung der Stadt für das Buchungsportal „Natürlich Heidelberg“ geregelt.

Teil 3

Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen treten am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Nutzungsbedingungen vom 17. Mai 2018 außer Kraft.

Heidelberg, den

.....

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister